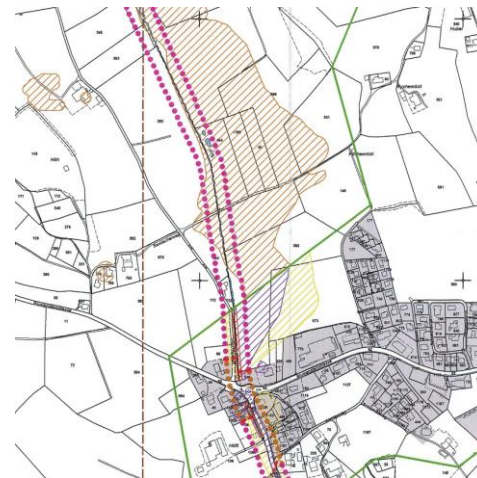
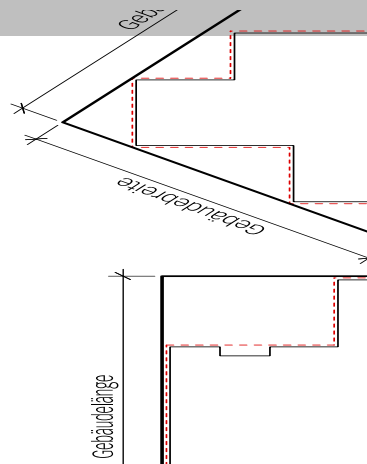


EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

Teilrevision Ortsplanung: Antennenanlagen und Umsetzung BMBV und Teilrevision Ortsplanung: Gewässerräume



Mitwirkungsbericht

14. Juli 2021

_Toc77168200AUSGANGSLAGE UND PROBLEMSTELLUNG.....	3
VERFAHREN UND EINGABE.....	3
FOLGERUNGEN AUS DER MITWIRKUNG.....	4
VERZEICHNIS DER MITWIRKENDEN	5
EINGABEN/STELLUNGNAHMEN.....	6

Folgerungen aus der Mitwirkung

An der Planungsvorlage wird weiterhin festgehalten. Aufgrund der Mitwirkungseingaben wird die projektierte Antennenanlage auf dem Dorfschulhaus neu in einer anderen Farbe dargestellt. Die Festlegung der Parzelle Nr. 634 «Trotylfabrik» wird nochmals überprüft.

Verzeichnis der Mitwirkenden

Nr.	VerfasserInnen
1	VBS, armasuisse Immobilien, Ursula Zucchet, Feuerwerkstrasse 39, 3602 Thun
2	Corinne und Christoph Bürgi, Dorfstrasse 40, 3634 Thierachern
3	Beatrice und Hans Jörg Kast, Dorfstrasse 36, 3634 Thierachern
4	Barbara und Erich Zahnd-Bickel, Blumensteinstrasse 31, 3634 Thierachern
5	Christine Bürki, Schwandstrasse 11, 3634 Thierachern

Eingaben/Stellungnahmen

Nr. Mitwirkende	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
1	Die Parzellen Nr. 13 Sagi-Areal und Nr. 83 Werkhof armasuisse können im Priorisierungsplan in der 1. Priorität aufgenommen werden.	Kenntnisnahme. Das ist bereits so vorgesehen.
1	Die Parzelle Nr. 634 Trotylfabrik wird als potenzieller Standort für eine Mobilfunkantenne abgelehnt. Aus sicherheitstechnischen Gründen darf die Parzelle Nr. 634 nicht im Plan aufgenommen werden.	Kenntnisnahme. Das Anliegen der Mitwirkenden wird im Rahmen der weiteren Planung geprüft. Wenn sich aus den weiteren Prüfungen ergeben sollte, dass der Standort aus sicherheitstechnischen Gründen nicht geeignet ist, so wird auf die Festlegung wohl verzichtet.
2, 3	Im Anhang IV des Baureglements soll die Kennzeichnung des Standorts Dorfschulhaus, Fritz-Indermühleweg 8 von «bestehend oder projektiert» auf «projektiert» geändert werden. Der Standort darf nicht mit schon bestehenden Standorten gleichgesetzt werden. Zur Verhinderung dieses Projekts werden sämtliche Rechtsmittel ausgeschöpft werden.	Kenntnisnahme. Die projektierte Antennenanlage auf dem Dorfschulhaus wird neu in einer anderen Farbe dargestellt.
2, 3	Die Gemeinde soll die Swisscom über die Ausarbeitung des Priorisierungsplans informieren und anstelle des Standorts Dorfschulhaus, Fritz-Indermühleweg 8 auf einen Standort der 1. Priorität verweisen. Sollte die Swisscom nicht auf die Änderung des Standorts eingehen, soll die Gemeinde den Vertrag mit der Swisscom für die geplante Antenne auf dem alten Dorfschulhaus kündigen.	Kenntnisnahme. Die Gemeinde wird die Mobilfunkanbieter über die vorliegende Planung informieren. Nicht Gegenstand des Planerlassverfahrens sind zivilrechtliche Absprachen zwischen der Gemeinde und der Swisscom. Falls die Kündigung des Vertrages angebeht wird, so bitten wir die Mitwirkenden, dies nicht mit der vorliegenden Planung zu mischen und diese Forderung anderweitig bei der Gemeinde zu deponieren.
2, 3	Im Art. 38 des Baureglements ist ein zusätzlicher Absatz aufzunehmen, wonach Antennenanlagen auf und in gemeindeeigenen Gebäuden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.	Mit der vorliegenden Planung werden sowohl gemeindeeigene als auch private Areale priorisiert. Die Planung wird von den Stimmberechtigten zu beschliessen sein. Damit ist der Forderung der Mitwirkenden, dass sich die Stimmberechtigten zu Antennenstandorten auf Gemeindeliegenschaften

Nr. Mitwirkende	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
		äussern können, ausreichend Rechnung getragen worden. Auf die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels wird daher verzichtet.
2, 3	Es soll ein Anhang im Baureglement eingefügt werden, worin beschrieben wird, welche Massnahmen die Gemeinde trifft, um das Kaskadenmodell gemäss Priorisierungsplan durchzusetzen.	Das Kaskadenmodell mit der Priorisierung der Areale wird mit der vorliegenden Planung im Baureglement verankert, wodurch dieses für jede Mobilfunkanlagenplanung verbindlich zu beachten ist.
3	Im Artikel 38 des Baureglements ist ein zusätzlicher Absatz aufzunehmen, dass die Gemeinde jährlich von einer externen und unabhängigen Firma relevante Messungen zur Strahlung durchführen und auswerten lässt und allenfalls die nötigen rechtlichen Schritte einleitet.	Für die fachtechnische Beurteilung und die Kontrolle von Mobilfunkanlagen in der Gemeinde Thierachern ist der Kanton Bern, die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zuständig. Das Amt für Umwelt und Energie führt Stichprobenkontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte durch.
3	Welchen Wertverlust würden die Wohnungen im Alten Dorfschulhaus (Eigentum der Gemeinde) durch den Bau der Antennenanlage erfahren (potenziell geringere Mietzinseinnahmen)? Wie würde sich eine allenfalls bestehende Antennenanlage auf den Verkaufspreis des Gebäudes auswirken, wenn die Abklärungen zum Raumbedarf der Gemeinde zum Schluss kämen, das Gebäude besser zu verkaufen?	Mit der vorliegenden Planung sollen mit einem Kaskadenmodell mit Priorisierung von Arealen Regeln für künftige Baubewilligungsverfahren für Antennenanlagen definiert werden. Die Eingabe der Mitwirkenden bezieht sich auf ein konkretes Baubewilligungsverfahren und nicht auf die vorliegende Planung. Der Gemeinderat wird sich im Rahmen der vorliegenden Planung grundsätzlich nicht zu einem laufenden Verfahren äussern und verweist auf das Baubewilligungsverfahren. Ein Wertverlust resp. geringere Mietzinseinnahmen werden nicht erwartet. Allenfalls kann gar eine Steigerung der Wertschöpfung (Stichwort: «Vermietung Antennenstandort») erwartet werden.
4	Sämtliche Antennenstandorte sollen künftig gemäss des neuen Abs. 5 zuerst der Erschliessung der Nachbarschaft in der eigenen Gemeinde dienen. Der Landi-Standort erschliesst heute mit insgesamt 7'990 W vor allem die Nachbargemeinden im Süden und Westen. Die Anlagengrenzwerte werden bereits heute zu 98.8 % ausgeschöpft.	Die Gemeinde kann mit einer Mobilfunkanlagenplanung lediglich bau- und planungsrechtliche Regelungen zur Einschränkung von sogenannten ideellen Immissionen (grundsätzlich erzeugt durch die visuelle Wahrnehmung) erlassen. Die Formulierung von Vorgaben zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, wie die Mitwirkenden vorschlagen, ist in allgemeiner Art jedoch nicht zulässig und steht im Widerspruch zur Wirtschaftsfreiheit (Gesamtabdeckung).

Nr. Mitwirkende	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme und Massnahmen
4	<p>Um die Grenzwerte für die Einwohner auch künftig einhalten zu können, sollen Mobilfunk-Antennenstandorte in 1. Priorität ausserhalb von Wohnzonen (Orten mit empfindlicher Nutzung, OMEN) platziert werden.</p>	<p>Die Einhaltung der Strahlengrenzwerte ist für jede Anlage Pflicht und wird im Baubewilligungsverfahren eingehend geprüft. Weiter führt der Kanton Bern für die Vollzugssicherung Stichproben durch (siehe Ausführungen hier vor).</p> <p>Die Priorisierung erfolgt in erster Linie nach ortsbaulichen Aspekten, sie hat aber zur Folge, dass beispielsweise Gewerbeareale oder Gemeindelienschaften höher priorisiert wurden, weil davon ausgegangen werden kann, dass sich eine Antennenanlage in diesen Arealen besser ins Ortsbild integrieren lässt. Wohnzonen, die nach Priorisierungsplan der 1. Priorität zugewiesen sind, sind kein vorgesehen.</p>
5	<p>Der ganze Bachtteil auf dem Grundstück Nr. 1094 soll in das «dicht überbaute Gebiet» aufgenommen werden. Der Antrag wird v.a. für den Fall, wenn das Mauerwerk am Bach eines Tages saniert werden muss, gestellt.</p>	<p>Die Gemeinde hat im Rahmen der Ausscheidung Gewässerräume versucht, die Festlegung des dicht überbauten Gebietes zu Gunsten der Grundeigentümerschaften vorzunehmen. Die Gemeinde hat dabei der ihr zustehenden Spielraum ausgeschöpft. Die Festlegung des dicht überbauten Gebietes auf die ganzen Parzelle Gbbl.-Nr. 1094 auszuweiten, würde nicht den massgebenden Beurteilungskriterien gemäss Arbeitshilfe des Kantons Bern entsprechen. Dem Antrag kann daher nicht entsprochen werden.</p>